

Gemeinde Wachau



Orsteil Fuldtschlöbchen
Orsteil Lepersdorf
Orsteil Lennitz
Orsteil Seifersdorf
Orsteil Wachtau

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher	Amt	Datum	TOP	Beschluss-Nr.
Bürgermeister	Hauptamt	04.02.08	3	02/01/08

Gegenstand der Beschlussvorlage

Feststellung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens "Gesunde Zukunft – keine Müllverbrennung bei Müller-Milch"

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Wachau stellt entsprechend der §§ 25 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) fest, dass die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht gegeben ist.

Begründung

Aufgrund der noch ausstehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Dresden über den Eilantrag von Herrn Hanitzsch wurde die Beschlussfassung in der Sitzung am 12. Dezember 2007 vertagt. Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht Dresden entschieden, dass der Antrag von Herrn Hanitzsch unzulässig ist. Für die Beurteilung der Zulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens ergeben sich aus der Entscheidung bzw. deren Begründung jedoch keine weiteren Anhaltspunkte.

Im Anschluss an diese Entscheidung wurde durch das Landratsamt Kamenz als Rechtsaufsichtsbehörde die befugte Stellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erarbeitet, auf die zur weiteren Begründung des Beschlussvorschlages verwiesen wird.

Bereits gefasste Beschlüsse	Datum
Beschluss-Nr.	

Aufzuhebende Beschlüsse	Datum
Beschluss-Nr.	

Finanzielle Auswirkungen	Einmalige Kosten	laufende Kosten	zu erwartende Erträge	Jährliche Belastung
Haushaltsstelle				

vom Amt geprüft

Elsold, Bürgermeister

Vorbereitung im Verwaltungsausschuss	Datum	anw.	dafür	dagegen	enthalten	geändert	vertagt
	31.01.08						

Beschlussfassung im Gemeinderat	Datum	anw.	dafür	dagegen	enthalten	geändert	vertagt
	13.02.08						

Verteiler	BM	GR	Hauptamt	Kämmerer	VA	TA
-----------	----	----	----------	----------	----	----

Verab per fax

03528/480818

LANDRATSAMT KAMENZ
Kraupfadweg 24/26d Kamenz

DEZERNAT III

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landratsamt Kamenz, PF 11 95, 01911 Kamenz

Gemeindeverwaltung Wachau

z. H. des Bürgermeisters, Herrn Eisold

Telchstr. 4

01454 Wachau

Der Nachricht vom Ihre Zeichen

Telefon 0 35 78 / 52 15 00

Fax 0 35 78 / 32 8 15 00

eMail Ruth.Kammerer@lra-kamenz.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verarbeitete elektronische Dokumente

Geschriftzeichen/Bauzeichen

15.04.21.08 WA-V8 B-Plan

Ruth Kammerer

Datum

31.01.2008

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**hier: Sperrwirkung des Bürgerentscheides vom 10.12.2006 und Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 14.11.2007**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eisold,

in Auswertung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 18.12.2007 in der Rechtssache Falk Hanitzsch gegen die Gemeinde Wachau, Az.: 4 K 1911/07, haben wir als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zum Einen (1.) eine erneute Prüfung zur Sperrwirkung des Bürgerentscheides vom 10.12.2006 und zum Anderen (2.) das Vorliegen der formell- und materielrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 14.11.2007 vorgenommen.

Im Ergebnis dieser erneuten Prüfung ist wie folgt festzustellen:

1. Bekanntlich hat auch das Verwaltungsgericht Dresden in der Begründung zu seinem u. g. Beschluss zur Rechtsfrage der Zulässigkeit des Bürgerentscheides vom 10.12.2006 keine abschließende Stellungnahme abgegeben, so dass diese Frage nach wie vor unterschiedlich beurteilt wird. Das ist jedoch unbeachtlich. Die fehlende Sperrwirkung des Bürgerentscheides vom 10.12.2006 ist im vorliegenden Falle vielmehr dadurch begründet, dass sich die räumliche Wirkung des Bürgerentscheides vom 10.12.2006 eindeutig auf das Industriegebiet Leppersdorf beschränkt. Dagegen hat der vorhabenbezogene Bauplanungsplan einen Standort außerhalb des bestehenden Bauplanungsplanes und des darin angelegten Industriegebietes zum Inhalt. Es besteht somit keine inhaltliche Identität zwischen dem Gegenstand des Bürgerentscheides vom 10.12.2006 und dem Antrag der Müller Sachsen GmbH auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauplanungsplanes.

Sprechstunde:

Montag / Freitag

08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Dienstag/Donnerstag

Beschäftigte Termine nach Vereinbarung
08.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch

Termine nach Vereinbarung

Beschwerden:

Zustellort: Kamenz

Märchstraße 55

01917 Kamenz

Kontakt:

Telefon

Telefax

eMail

03528/344

03528/344-109/108

ver@lra-kamenz.de

Baunverordnungsamt

Kamenz

Baunetzzeil

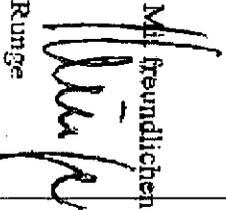
03528/344-109/108

2. Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung des Bürgergehrens vom 14.11.2007 war auch die Einhaltung der Einreichungsfrist zu prüfen. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SachsGemO muss das Bürgergehren innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderates eingereicht werden, wenn es sich gegen diesen Beschluss richtet (§ 25 Abs. 2 Satz 3 SachsGemO). Einerseits war hier zu klären, ob das Bürgergehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichtet ist und bei Bejahung dieser Frage, ob es andererseits fristgemäß eingereicht wurde. In der Sitzung des Gemeinderates Wachau am 12.09.2007 wurde unter der Beschlussnummer 09/01/07 entschieden: „Der Gemeinderat Wachau beschließt auf Antrag der Müller Sachsen GmbH die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauantragsverfahrens zur Errichtung eines Kraftwerkes zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen.“ Der Beschluss wurde in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen (10 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen) gefasst. Mit dem am 14.11.2007 eingereichte Bürgergehren soll ein Bürgerentscheid initiiert werden, um dem entschieden wird, ob die Gemeinde dem Vorhabensträger das erforderliche Planungsrecht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan schaffen soll oder nicht. Insoweit richtet sich das Bürgergehren mit der Fragestellung, „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat Wachau durch Beschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den Bau eines Ersatzbrennstoff-Helzkraftwerkes mit einer Kapazität von mehr als 6 t/h auf einer Fläche der Gemarkung Leppersdorf im Umkreis von max. 500 m um das Industriegebiet grundsätzlich ermöglicht? unzulänglich? gegen vorgenannten Gemeinderatsbeschluss; mit dem Beschluss zur antragsgemäßen Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauantragsverfahrens wird der erste Schritt zur Schaffung von Bauplanungsrecht in dieser Richtung beschritten. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 09/01/07 erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Wachau am 12.09.2007. Ein in öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss ist zu diesem Zeitpunkt auch öffentlich bekanntgegeben. Eines gesonderten Bekanntmachungsaktes bedarf es nicht (siehe auch Menke/Ahrens, KommKomm zur SachsGemO, Deutscher Gemeindeverlag, Rn. 10 zu § 25; Gern, Sachs, Kommunalrecht, Beckverlag, Rn. 539). Die Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 3 SachsGemO bestimmt für den Beginn der Einreichungsfrist eines Bürgergehrens ausdrücklich die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses und nicht die öffentliche Bekanntmachung (wie für Satzungen) bzw. die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe (wie teilweise im BauGB). Die Zwei Monats-Frist begann somit am 13.09.2007 und endete am 12.11.2007.

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides wurde nach Ablauf der Frist, am 14.11.2007, eingereicht. Die Zwei-Monats-Frist ist eine Ausschlussfrist. Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat den Antrag vom 14.11.2007 für unzulässig zu erklären, da dieser verfristet ist.

Aufgrund dieses Ergebnisses brauchte die Frage, ob der Bürgerentscheid möglicherweise auch aus materiellechtlichen Gründen nicht zulässig ist, nicht mehr geprüft zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Runge
Dezernent